



Stans, 24. Februar 2015

Nr. 92

Bildungsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Kleine Anfrage von Landrat Stefan Hurschler, Oberdorf, betreffend die Anpassung der Brückenangebotsverordnung. Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 22. Januar 2015 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat des Kantons Nidwalden eine Kleine Anfrage von Landrat Stefan Hurschler, Oberdorf, betreffend die Anpassung der Brückenangebotsverordnung.

1.2

In seinem Vorstoss vom 20. Januar 2015 nimmt Landrat Hurschler Bezug auf Anpassungen in Art. 4 und 5 der Brückenangebotsverordnung, welche die Vermutung nahe legen, der Regierungsrat plane neben der Aufhebung des schulischen Brückenangebots weitere Kostenreduktionen zulasten der Brückenangebote. In diesem Zusammenhang stelle Landrat Hurschler folgende zwei Fragen:

1. *Weshalb wurde in Art. 4 (kombiniertes Brückenangebot) der Vollzugsverordnung die Formulierung «3 Tage Betriebspraktikum, 2 Tage Unterricht» mit einer offenen Formulierung ersetzt: «Das kombinierte Brückenangebot findet als Teilzeitunterricht ergänzt mit einem Betriebspraktikum statt?» Droht ein Abbau des Unterrichts?*
2. *Weshalb wurde in Art. 5 der Vollzugsverordnung (integratives Brückenangebot) die Formulierung «5 Tage Unterricht» durch «Vollzeitunterricht» ersetzt? Droht ein Abbau des Unterrichts?*

1.3

Gemäss § 110 Abs. 3 des Landratsreglements vom 16. September 1998 (NG 151.11) hat der Regierungsrat Kleine Anfragen innerhalb von zwei Monaten seit ihrer Überweisung, also spätestens bis zum 22. März 2015 schriftlich zu beantworten. Anfrage und Antwort werden allen Mitgliedern des Landrats zugestellt; eine Traktandierung im Landrat und eine Beschlussfassung finden nicht statt.

2 Beantwortung

2.1

Weshalb wurde in Art. 4 (kombiniertes Brückenangebot) der Vollzugsverordnung die Formulierung «3 Tage Betriebspraktikum, 2 Tage Unterricht» mit einer offenen Formulierung ersetzt: «Das kombinierte Brückenangebot findet als Teilzeitunterricht ergänzt mit einem Betriebspraktikum statt?» Droht ein Abbau des Unterrichts?

Die starre Regelung mit zwei Tagen Unterricht je Woche und drei Tagen Betriebspraktikum wurde durch die offene Formulierung ersetzt, um eine Flexibilisierung der Unterrichtsmodelle (bspw. Blockunterricht kombiniert mit betrieblichen Arbeitsblöcken) zu ermöglichen. Dies entspricht insofern einem Bedarf, als sich die Generierung einer ausreichenden Anzahl an betrieblichen Praktikumsplätzen als schwierig erweist. Bei Bedarf könnten mit versetzten Betriebs- und Unterrichtsblöcken bei derselben Anzahl an Praktikumsplätzen mehr Jugendliche in Betriebspraktika integriert werden. Eine Reduktion der heutigen Zahl von 76 Unterrichtstagen (38 Schulwochen zu 2 Tagen, abzüglich allfällige Feiertage) wäre hingegen auch in einem angepassten Unterrichtsmodell nicht angezeigt, weil sich die Inhalte der Brückenangebote gestützt auf § 2 der Brückenangebotsverordnung weiterhin nach dem Rahmenlehrplan Brückenangebote Zentralschweiz richten.

Aufgrund des aktuellen Planungsstandes ist für das nächste Schuljahr weder eine Änderung des heutigen Unterrichtsmodells (2 Tage Unterricht und 3 Tage Betriebspraktikum je Woche), noch ein Abbau des Unterrichts vorgesehen. Bei Bedarf könnte das bestehende Unterrichtsmodell aber bei gleich bleibender Anzahl Lektionen durch ein Blockmodell abgelöst werden.

2.2

Weshalb wurde in Art. 5 der Vollzugsverordnung (integratives Brückenangebot) die Formulierung «5 Tage Unterricht» durch «Vollzeitunterricht» ersetzt? Droht ein Abbau des Unterrichts?

Gemäss Art. 18 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) darf ein Schultag maximal neun Lektionen umfassen. Da eine Schulwoche im integrativen Brückenangebot 34 Unterrichtslektionen (Vollzeitunterricht) umfasst, könnten diese theoretisch auch auf vier Schultage verteilt werden. Die offenere Formulierung dient ausschliesslich der Planungsflexibilität. Ein Abbau des Unterrichts oder eine zwingende Einschränkung auf vier Schultage ist nicht vorgesehen und auch nicht angezeigt, weil sich die Inhalte des integrativen Brückenangebots gestützt auf § 2 der Brückenangebotsverordnung weiterhin nach dem Rahmenlehrplan Brückenangebote Zentralschweiz richten.

Beschluss

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage von Landrat Stefan Hurschler, Oberdorf, erfolgt im Sinne der vorstehenden Ausführungen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Stefan Hurschler, Schinhaltenstrasse 32, 6370 Oberdorf
- Landratssekretariat
- Bildungsdirektion
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion
- Amt für Berufsbildung und Mittelschule

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

